

Die Nachtat bleibt straflos, wenn sie gegen das gleiche Objekt gerichtet gewesen und die Objektsgefährdung nicht wesentlich verschärft worden ist (sogenannte straflose Nachtat).

Der Dieb zerstört die durch die Haupttat (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug usw.) erlangten Sachen (die gestohlenen Kaninchen werden geschlachtet und verzehrt).

Die Ausnutzung und Verwertung der Verbrechensvorteile gilt als durch die Haupttat mitbestraft.

Ist hingegen durch die Nachtat ein anderes Objekt verletzt worden oder hat sich die Objektverletzung wesentlich verschärft, so ist sie strafbar (Tatmehrheit mit Haupttat).

Der Täter entwendet aus einem HO-Laden eine goldene Uhr und verkauft sie an einen gutgläubigen Dritten, der sie später wieder herausgeben muß. Es liegt ein Betrug gegenüber dem Käufer vor, da an der gestohlenen Sache kein Eigentum erworben werden kann.

3. Die Bestrafung der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit

Der Täter ist für jedes Verbrechen verantwortlich.

Der Urteilstenor muß in diesen Fällen lauten: „Der Angeklagte... wird wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum und wegen Körperverletzung nach den §§ 242, 223, 74 StGB zu ... verurteilt“ ; oder er muß lauten: „Der Angeklagte... wird wegen Körperverletzung in Tatmehrheit mit Beleidigung nach den §§ 223, 185, 74 StGB zu... verurteilt“ ; oder : „Der Angeklagte... wird wegen Notzucht in zwei Fällen nach den §§ 177, 74 StGB zu... verurteilt.“

Im Unterschied zur Tateinheit ist aus jedem verletzten Gesetz eine Strafe zu bilden (sogenannte Einzelstrafen). Je nach der Art der Einzelstrafen ist dabei folgendermaßen zu verfahren :

a) Nach § 74 Abs. 1 StGB (in Verbindung mit § 77 StGB) ist aus mehreren zeitigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Gesamtstrafe ist durch Verschüpfung der nach Art und Höhe schwersten verwirkten Einzelstrafe zu bilden. Diese schwerste Einzelstrafe wird als Einsatzstrafe bezeichnet (§ 74 Abs. 1 und 2 StGB — Asperationsprinzip oder Prinzip der Schüpfung der Einsatzstrafe).

Der Täter hat z. B. zwei selbständige Verbrechen begangen und es werden zwei Einzelstrafen von einem Jahr Zuchthaus und einem Jahr